

Der **Gesetzgeber** hat für Abgabeforderungen wie Beiträge grundsätzlich vorgesehen, dass diese sofort bzw. bis zum Ablauf der angegebenen Zahlungsfrist fällig sind. Auch ein eingelegter **Widerspruch** bzw. eine eingereichte **Klage** gegen den Beitragsbescheid bewirken keinen Zahlungsaufschub, da Widerspruch und Klage nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) **keine aufschiebende Wirkung** entfalten. Das bedeutet, dass Sie nach Erhalt des Beitragsbescheides den geforderten Gesamtbetrag spätestens bis zur Fälligkeit bezahlen müssen.

Was können Sie aber tun, wenn Sie die Beitragsforderung nicht oder nicht gleich bezahlen können?

1. In schwierigen finanziellen Situationen kann der WAZV Ihnen mit **Stundungs- und Erlassmöglichkeiten weiterhelfen**. Sie müssen in diesen Fällen also keinen Widerspruch einlegen, um Zahlungsaufschub oder Zahlungserleichterungen zu erhalten. Sie brauchen lediglich ein entsprechendes **Antragsformular** ausfüllen und beim WAZV einreichen. Unsere Mitarbeiter helfen Ihnen bei Fragen und Problemen gerne weiter. Der WAZV hat extra für Stundungen eine Dienstanweisung erlassen. Zudem können Sie Ihren Stundungsantrag auch mit dem Wunsch einer **Ratenzahlungsvereinbarung** versehen. Ihr Antrag wird nach Einreichung und Vorlage aller erforderlichen Unterlagen umgehend bearbeitet.

Der WAZV hat sodann das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung einer Stundung **im Einzelfall** zu prüfen und teilt Ihnen alsbald das Ergebnis seiner Überprüfung mit. Die Voraussetzungen sind gemäß **§ 222 der Abgabenordnung (AO)** erfüllt, wenn die Einziehung der Beitragsforderung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für Sie bedeuten würde. Allerdings darf der Zweckverband die Stundung nur dann gewähren, wenn durch die Stundung nicht die Beitragsforderung gefährdet wird.

2. Sollten Sie jedoch in der Lage sein, den Beitrag auch ohne Stundung oder Ratenzahlung zu begleichen, dann wird Ihnen die **sofortige Bezahlung** der offenen Beitragsforderung empfohlen. Mit der sofortigen Bezahlung gehen Sie **kein Risiko** ein und Sie verlieren auch keine Rechte. Auch wenn Sie bezahlen, stehen Ihnen die Möglichkeiten der Widerspruchseinlegung und Klageerhebung uneingeschränkt zur Verfügung. Sie können auch weiterhin innerhalb der gesetzlichen Fristen Widerspruch einlegen. Mit der Zahlung erkennen Sie auch nicht automatisch die Beitragsforderung an. Im Falle des **Erfolges oder Teilerfolges Ihres Widerspruchs bzw. Ihrer Klage** erhalten Sie die geleisteten Zahlungen **in dem Umfang des Erfolges zurück** erstattet.

3. Bei **Zahlungsweigerung** steht Ihnen der **Antrag auf Aussetzung der Vollziehung des Bescheides** beim WAZV und ggf. anschließend ein **Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung Ihres Widerspruchs** beim Verwaltungsgericht Schwerin zur Verfügung (zu den Einzelheiten siehe *Informationsblatt A 15*). Sollten Sie diese Anträge aber nicht unverzüglich stellen oder mit Ihren Anträgen keinen Erfolg haben und weiterhin die Zahlung verweigern, so ist der WAZV vom Gesetz her angehalten, im Wege der Zwangsvollstreckung die Begleichung der Beitrags- oder Gebührenforderung einzufordern.

Bei Fragen bzgl. dieser Thematik nutzen Sie bitte unsere weiteren *Informationsblätter* oder wenden sich bitte direkt an den WAZV.